

# Bericht über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.06.2020

## Bebauungsplan/Grünordnungsplan "Forststraße I" in Maierhofen:

- a) Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Abwägung und Beschlussfassung)
- b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

### **a) Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat am 08.10.2019 die Aufstellung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Forststraße I“ beschlossen und die Ausarbeitung der Planung dem Büro KomPlan aus Landshut übertragen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach den § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte 1. Bürgermeister Michael Raßhofer Herrn Fritz Bauer vom Planungsbüro KomPlan aus Landshut begrüßen, der zu den vorgebrachten Stellungnahmen und Einwänden entsprechende Ausführungen und Erläuterungen machte.

### **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 28.02.2020 bis 30.03.2020 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

### **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 28.02.2020 bis 30.03.2020 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 24 betroffene Fachstellen beteiligt. Die Stellungnahmen wurden entsprechend abgewogen und dann beschlossen. (alle 13:0)

### **b) Sachverhalt:**

Weitere Stellungnahmen von Fachbehörden bzw. Einwände privater Personen liegen nicht vor. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Planung zum Abschluss gebracht werden. Der Marktgemeinderat kann somit von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und von der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB Kenntnis nehmen und unter Bezugnahme auf die vorgenannten Beschlussfassungen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Forststraße I“ abschließen und gleichzeitig den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB fassen.

Diesem wurde einstimmig zugestimmt, wodurch der Bebauungsplan rechtskräftig ist und damit ab sofort Bauanträge für das Baugebiet Maierhofen genehmigt werden können.

## Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Maierhofen:

- a) Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Abwägung und Beschlussfassung);
- b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

### **a) Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat am 15.01.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Maierhofen geschlossen. In der Zeit vom 04.12.2019 bis 14.01.2020 fand dazu die Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte 1. Bürgermeister Michael Raßhofer Frau Doris Maroski vom Planungsbüro KomPlan aus Landshut begrüßen, die zu den vorgebrachten Stellungnahmen und Einwänden entsprechende Ausführungen und Erläuterungen machte, welche anschließend abgestimmt wurden (alle 13:0).

**b)**

Der Marktgemeinderat Painten hat am 17.06.2020 bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB die notwendigen Abwägungen und Würdigungen vorgenommen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlussfassungen beschließt der Marktgemeinderat nun die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Maierhofen in der Fassung vom 17.06.2020 einschließlich Begründung in der Fassung vom 17.06.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich, da die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aus dem gemeindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Durch den einstimmigen Beschluss ist somit die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Maierhofen abgeschlossen

**Straßenbezeichnung im Baugebiet "Forststraße I" in Maierhofen**

**Sachverhalt:**

Für den Bereich des Baugebietes „Forststraße I“ in Maierhofen muss eine neue Straßenbezeichnung vergeben werden, da neun Baugrundstücke erschlossen und nicht in den Straßenzug der Forststraße mit eingebunden werden können. Aufgrund der Flurbezeichnung „Breitenäcker“ im Umgriff dieser Bauflächen, wird die Bezeichnung „Breitenweg“ vorgeschlagen und einstimmig festgelegt.

**TOP 4**

**Strom-Konzessionsvertrag;  
Neuer Vertragsabschluss mit Bayernwerk**

**Sachverhalt:**

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag wurde 2002 mit der E.ON Bayern AG abgeschlossen und hat eine Laufzeit bis 30.11.2022. In § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes ist geregelt, dass die Kommune das Ende des Konzessionsvertrages spätestens zwei Jahre vorher im Bundesanzeiger bekannt zu machen hat. Nach der Bekanntmachung haben potentielle Interessenten mindestens drei Monate Zeit, sich auf die Konzession im Gemeindegebiet zu bewerben. Aufgrund dieser öffentlichen Ausschreibung hat die Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 02.03.2020 Interesse für die Stromkonzession bekundet. Weitere Bewerbungen gab es nicht.

Zur Sitzung lag der neue Konzessionsvertrag mit Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg vor. Dieser Vertrag entspricht dem Mustervertrag, der zwischen dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) vereinbart und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft genehmigt wurde.

1. Bürgermeister Michael Raßhofer trug den Vertragsinhalt in Auszügen vor und gab die Änderungen im Vergleich zum Altvertrag bekannt. Der Vertrag tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Mit einer Laufzeit von 20 Jahren endet der Vertrag mit Ablauf des 30.11.2042. Es besteht ein einseitiges Kündigungsrecht des Marktes nach Ablauf von 10 und 15 Jahren (Kündigungsfrist jeweils 36 Monate).

**Beschluss: (13:0)**

Der Markt Painten schließt mit der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg den vorliegenden Stromkonzessionsvertrag vom 17.06.2020 ab. Der Vertrag entspricht dem Musterkonzessionsvertrag (Rechtsstand 16.02.2015), welcher von den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelt und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft genehmigt wurde.

Der Vertrag tritt am 01.12.2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 30.11.2042 (20 Jahre).

<b>Erweiterung des BRK-Kindergartens "Villa Kunterbunt" um zwei Krippengruppen; Kommunale örtliche Bedarfsanerkennung gemäß Art. 7 BayKiBiG</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat im Februar den Beschluss für die Erweiterung des BRK-Kindergartens „Villa Kunterbunt“ um Krippengruppen beschlossen. Die notwendigen Unterlagen dazu wurden zwischenzeitlich bei der Förderstelle eingereicht. Zur weiteren Bearbeitung ist noch ein offizieller Beschluss über die kommunale örtliche Bedarfsanerkennung gemäß Art. 7 BayKiBiG erforderlich.

Durch die steigende Geburtenzahlen in den zurückliegenden Jahren und die hohe Nachfrage an Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen besteht ein Bedarf für die geplante Erweiterung.

Der Gemeinderat legte einstimmig fest, dass die Erweiterung um 24 Krippenplätze notwendig ist.

<b>Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die FF Painten</b>
---

**Sachverhalt:**

Zur Sitzung lag der Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Painten auf Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges vor. Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte 1. Bürgermeister Michael Raßhofer den 1. Vorsitzenden der FF Painten Michael Waldhier und 1. Kommandanten Bernd Stangl begrüßen. Beide erläuterten die Notwendigkeit und die Finanzierung der Beschaffung des Mehrzweckfahrzeuges.

Durch die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 (Beschluss vom 14.11.2019) gehören künftig zum Fuhrpark der FF Painten zwei Großfahrzeuge, die nur mit dem Lkw-Führerschein (Klasse C) gefahren werden dürfen. Aus einsatztaktischer Sicht, für Besorgungs- und Dienstfahrten, beispielsweise zur Atemschutzwerkstatt nach Neustadt a.d. Donau, aber auch als Einsatzleitfahrzeug bei besonderen Schadenslagen (Sturm, Starkregenfälle, Hochwasser) ist dieses Mehrzweckfahrzeug sehr flexibel einsetzbar. Die Empfehlung für die Beschaffung dieses Fahrzeuges geht außerdem aus dem Feuerwehrbedarfsplan hervor, der im vergangenen Jahr von einem externen Sachverständigen erstellt wurde.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Painten sind sich um die finanzielle Aufwendung bewusst, die der Markt für die Ausrüstung der beiden gemeindlichen Feuerwehren in den vergangenen Jahren aufgebracht hat. Aus diesem Grund möchte der Verein diese Investition, sowohl aus Vereinsgeldern, aber auch durch örtliche Spenden finanzieren, so dass diese Beschaffung für den Gemeindehaushalt kostenneutral erfolgen soll. Die Beschaffung muss jedoch der Markt Painten tätigen, um in den Genuß von staatlichen Fördermitteln (15.500 €) zu kommen. Außerdem müssten vom Markt die laufenden Unterhaltungskosten (Versicherung, Kundendienst etc.) übernommen werden. 1. Kommandant Bernd Stangl bestätigte, dass keine baulichen Veränderungen am Feuerwehrgerätehaus notwendig sind und diese Beschaffung die Einsatzfähigkeit erhöht.

**Beschluss: (13:0)**

Der Marktgemeinderat beschließt die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Painten. Für diese Beschaffung sind staatliche Fördermittel in Höhe von 15.500 € zu erwarten. Finanziert wird das Fahrzeug sowohl durch Vereinsmittel der Feuerwehr Painten, als auch durch Spendengelder. Diese Investition soll für den Markt Painten kostenneutral durchgeführt werden. Über einen evtl. notwendigen Mitfinanzierungsanteil wird gesondert entschieden. Den Unterhalt (Versicherung, Kundendienst etc.) übernimmt der Markt Painten.